

Zusammenfassung der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz (MVK)

1. Für wen gilt diese Vereinbarung, wer muss diese lesen?

Der ESV gilt als Träger einer Einrichtung bzw. eines Dienstes der Kinder- und Jugendhilfe und ist insoweit verpflichtet, die MVK einzuhalten. Dies bedeutet, dass der ESV allen

- Mitarbeitern,
 - Übungsleitern,
 - Ehrenamtlichen,
- (im folgenden Mitarbeiter)
- die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben,
 - die MVK zur Kenntnis zu bringen und die Einhaltung der Vereinbarung selbst und durch seine Mitarbeiter sicherzustellen hat.

2. Was ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarung?

Im Ergebnis bezweckt die MVK die Statuierung einer Mitverantwortung aller für den Schutz von Kindern und Jugendlichen, auch in dem Sinn eines „Nicht-weg-schauens“.

3. Wann besteht Handlungsbedarf?

Mitarbeiter (auch Übungsleiter und Ehrenamtliche) müssen aktiv werden, wenn

- Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen durch
- Erziehungsberechtigte oder
- Dritte

vorliegen bzw. vermutet werden.

Anlage 1 enthält eine Übersicht mit Hinweisen zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung – bitte dringend lesen!!

4. Handlungsschritte bei Wahrnehmung einer Gefährdungslage durch den Mitarbeiter

- (1) Information der Geschäftsstelle (Geschäftsführung oder Personalverantwortliche) über die vermutete Gefährdungslage
- (2) Gemeinsame Beratung von Geschäftsstelle und Mitarbeiter über Gefährdungsrisiko. Wenn dieses nicht ausgeräumt werden kann, Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft (= Städtische Erziehungsberatungsstelle für Neuhausen/Nymphenburg)
- (3) Beratung mit der Fachkraft über geeignete Hilfen und Hinzuziehung ggf. weitere Personen (Erziehungsberechtigte, betroffenes/r Kind/Jugendlicher, weitere Stellen etc.)
- (4) ESV Geschäftsstelle wacht in Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern darüber, ob die ggf. vereinbarten Hilfen für Erziehungsberechtigte und/oder Kinder/Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wird entweder erneut der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten gesucht oder bei akuter Gefährdungslage direkte die Bezirkssozialarbeit eingeschaltet.

5. Weitere Verpflichtungen des ESV aus der MVK

- (1) Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisse (EF) von allen beschäftigten Mitarbeitern und Übungsleitern, die mindestens 16 Jahren alt sind
- (2) Vorlage eines EF von Betreuern, die Kinder/Jugendliche auf Fahrten mit mindestens einer Übernachtung begleiten und betreuen.

Anlage 1

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag⁶

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:

1. Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
2. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
3. Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
4. Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
5. Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
6. Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
7. Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
8. Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
9. Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

10. Das Einkommen der Familie reicht nicht
11. Finanzielle Altlasten sind vorhanden
12. Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
13. Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
14. Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
15. Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen

⁶ Herausgegeben vom Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt.

16. Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
17. Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

18. Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
19. Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
20. Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
21. Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
22. Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
23. Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

24. Die Familienkonstellation birgt Risiken
25. In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
26. Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
27. Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
28. Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
29. Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit beim Träger andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

2. Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Mitteilung an das Jugendamt) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange zugewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.